



**Sitzung des Stadtrates am 29.05.2024**

**Änderungsantrag der Fraktion MitBürger zur Beschlussvorlage „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 197 Charlottenstraße/ Gottesackerstraße/ Töpferplan – Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches und zur öffentlichen Auslegung“**

**(VII/2023/05961), hier: Herstellung einer barriereärmeren Radverkehrsverbindung zwischen Töpferplan und Leipziger Turm**

**Vorlagen Nummer: VII/2024/07281**

**TOP: 8.9.1**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Bei dem Bebauungsplan Nr. 197 handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan i.S. des § 12 BauGB. Dabei beantragt ein Vorhabenträger bei der Stadt die Erstellung eines Bebauungsplans, damit er ein von ihm beabsichtigtes Vorhaben verwirklichen kann. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan beschreibt daher in seinen Abgrenzungen diejenigen Flächen, die der Vorhabenträger zur Realisierung des angebotenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlicher Weise braucht.

Falls die Stadt den Vorhaben- und Erschließungsplan dafür nutzen will, andere darüberhinausgehende Inhalte zu regeln, überschreitet sie den zulässigen Rahmen des §12 BauGB. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird damit unwirksam.

Durch die hinzukommende neue Bewohnerschaft im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann die Zahl der Fahrradnutzenden zunehmen. Die aufgeführten Einschränkungen/ Mängel hinsichtlich der Wegeverbindung für den Fahrradverkehr bestehen aber schon seit vielen Jahren und entstehen nicht durch das Vorhaben. Es besteht auch kein unmittelbares Erfordernis, die gewünschte Veränderung der Treppenanlage durch den Bebauungsplan verwirklichen zu müssen. Ein Bebauungsplan trifft regelmäßig nur Verkehrsflächenfestsetzungen i.S. des § 9 I Nr. 11 BauGB. Deren Ausgestaltung sind Bestandteil der Entwurfs- und Ausführungsplanung, auch wenn sich die Treppe und der Platz Am Leipziger Turm innerhalb des Bebauungsplanes befinden. Die Änderung der Treppenanlage bedarf daher auch nicht einer Einbeziehung in den Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Die Defizite in der barrierefreien Anbindung sind aber allen Beteiligten durchaus bewusst. Zur Verbesserung der barrierefreien Anbindung zwischen dem Platz Am Leipziger Turm und der Martinstraße/Töpferplan gibt es deshalb schon zeitnahe Terminvorschläge im August bzw. September für verwaltungsinterne und gemeinsame Workshops mit den Fraktionen. Eine Lösung zu finden, die auch den denkmalpflegerischen und gestalterischen Ansprüchen



gerecht wird, ist eine komplexe und zeitlich anspruchsvolle Aufgabe. Das zeigen auch die Variantenuntersuchungen aus der letzten Umgestaltung.

Die Vorhabenträgerin hat sich bereit erklärt, im Rahmen eines weiteren städtebaulichen Vertrags - rechtlich nicht verknüpft mit dem B-Planverfahren - Kosten für die Verbesserung der Fahrradabbindung zu übernehmen. Damit können die beiden Themen vorhabenbezogener B-Plan und Umgestaltung Platz Am Leipziger Turm parallel bearbeitet werden, ohne dass es zu einer rechtlich angreifbaren Verknüpfung kommt.

René Rebenstorf  
Beigeordneter